



Bern, 16.05.2014

Information

Diese Information wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Freihandelsabkommens Schweiz-China am 16.5.2014 in Briefform an alle Ermächtigte Ausführende verschickt

Freihandelsabkommen Schweiz-China Besonderheiten für ermächtigte Ausführende (EA); EA Datenaustausch mit China

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China (FHACHCN) wird am 1.7.2014 in Kraft treten.

Besonderheiten für ermächtigte Ausführende

Mit einer Sonderausgabe des [Newsletters für EA](#) haben wir Sie anfangs März bereits über die wichtigsten Unterschiede des FHACHCN zu anderen Freihandelsabkommen (FHA) der Schweiz/EFTA orientiert.

EA Datenaustausch mit China

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie nun über die Übermittlung der durch EA ausgefertigten Ursprungserklärungen an die chinesischen Zollbehörden und das damit verbundene elektronische Verfahren, dem *EA Datenaustausch mit China* (Data Exchange System).

Das FHACHCN regelt in Artikel 3.16 das Verfahren der Ursprungserklärung für EA. Es ist vorgesehen, dass die Schweiz bis jeweils Ende März pro EA die Seriennummern aller im Rahmen des FHACHCN im Vorjahr ausgefertigten Ursprungserklärungen mitteilt. Es wird weiter festgehalten, dass zur Vereinfachung dieses Informationsaustausches die Schaffung eines elektronischen Systems anzustreben sei. Nicht vorgesehen ist ein rein elektronisches Verfahren. Die Ursprungserklärung muss bei der Einfuhr in China auf Papier vorgelegt werden.

Die mit den chinesischen Zollbehörden gemeinsam erarbeitete Lösung sieht wie folgt aus: Die Lieferung der Daten erfolgt nicht jährlich, sondern jeweils bei jeder Ausfuhrsendung mit Ursprungserklärung nach China. Mindestens der Teil des Handelspapiers, welcher die Ursprungserklärung enthält, muss dabei vor der Einfuhr der Waren in China übermittelt worden sein. Dieses Vorgehen konnte mit den chinesischen Zollbehörden so vereinbart werden und ist in einem Memorandum of Understanding verankert. Die chinesischen Behörden können

somit direkt bei der Einfuhranmeldung überprüfen, ob die ihnen vorgelegte Ursprungserklärung auf Papier tatsächlich vom EA ausgefertigt wurde. Dies erspart einerseits bei Unstimmigkeiten allen Seiten mühsame, nachträgliche Abklärungen und gibt dem EA andererseits Sicherheit, dass von Dritten zu Unrecht in seinem Namen ausgefertigte Ursprungserklärungen nicht verwendet werden können.

Wie es auch bei einer jährlichen Ablieferung der Daten der Fall wäre, ist der EA selbstverständlich für das Übermitteln korrekter Daten selbst verantwortlich. Werden die Daten nicht, nicht korrekt oder nicht zeitgerecht übermittelt, kann dies bei der Einfuhrveranlagung in China zu entsprechenden Umtrieben führen.

Die Übermittlung der Ursprungserklärung erfolgt über eine geschützte, speziell dafür geschaffene Internetapplikation. Um diese benutzen zu können, muss sich ein Mitarbeiter Ihres Unternehmens als Administrator auf der Internetseite im Selbstregistrationsverfahren anmelden. In der Applikation kann dann die Ursprungserklärung als PDF hochgeladen und direkt übermittelt werden. Das genaue Vorgehen sowie weitere Informationen zur Anwendung dieser Applikation sind der im Internet veröffentlichten [Anleitung](#) zu entnehmen. Es ist zu beachten, dass die Selbstregistrierung erst ab 16. Juni 2014 und das Einsteigen in die Applikation erst ab 1. Juli 2014 möglich sein werden. Zudem laufen derzeit Abklärungen beim BAZG, ob und wie die Übermittlung automatisiert werden kann. Wir werden Sie zu gegebener Zeit darüber informieren.

Es versteht sich von selbst, dass für EA, welche keine Lieferungen mit Ursprungserklärung nach China vornehmen werden, dieses Verfahren entfällt und sie sich nicht registrieren müssen. An Stelle von Ursprungserklärungen können auch Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.